

Landkreis Rotenburg/Wümme

Hopfengarten 2

27356 Rotenburg/Wümme

Bremervörde, 10. 08. 2022

Geplanter Neubau der Ostebrücke im Zuge der B71/B74

Planfeststellungsverfahren; Planfeststellungsbehörde: Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Stade

Sehr geehrte Damen und Herren,
im Namen der Arbeitsgemeinschaft Osteland e.V. erhebe ich fristgerecht folgenden Einwand zum Planfeststellungsverfahren des Neubaus der Ostebrücke in Bremervörde (B71/B74), gem. Bekanntmachung der Stadt Bremervörde und des Landkreises Rotenburg/Wümme vom 22.07.2022:

Die Unterlagen des Variantenvergleiches sind zu ergänzen bzw. zu ändern.

In den vorliegenden Unterlagen, Erläuterungsbericht S. 49, wird u.a. Folgendes beschrieben:

5.8. Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter:

5.8.1 Bestand:

ff: Weiter südlich befindet sich die Wehr- und Schleusenanlage sowie das Schleusenwärterhäuschen "Ostewehr", welche seit 2018 unter Denkmalschutz stehen. Die Einschätzung als Baudenkmal ergibt sich aufgrund der geschichtlichen Bedeutung des Ensembles.

Im Variantenvergleich (pgg Bremen)

Unterlage 21.2 Variantenvergleich "Umweltverträglichkeit" Seite 26, bzw. Seite 29 heißt es:

- Wiederherstellung/Verbesserung der ökologischen Durchgängigkeit (z.B. durch Umgestaltung bestehender Stauanlagen, Wehre, Sohlabstürze usw.) ...
- "Es ist **vorgesehen**, das südlich gelegene Ostewehr zurückzubauen und stattdessen eine Sohlgleite zu installieren (...) um eine Durchgängigkeit der Oste zu gewährleisten gemäß WRRL. Das Vorhaben befindet sich derzeit in Vorplanung.

Dieser Aussage im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für den Neubau der Ostebrücke kann so nicht zugestimmt werden und aus diesem Grund erhebt die Arbeitsgemeinschaft Osteland e.V. hiergegen Einspruch.

Begründung:

1. Die Aussage steht im Widerspruch zum Erläuterungsbericht.
2. Mit Bescheid vom 04.10.2018 durch das Niedersächsische Amt für Denkmalpflege wurde die Wehr- und Schleusenanlage "Ostewehr" als Baudenkmal in das Verzeichnis der Kulturdenkmale eingetragen (AZ: B 1 57723-364/8. 357008Gr0015).

Ein Zurückbau der bestehenden Anlage muss aufgrund dieser Eintragung zunächst erst im Vergleich mit anderen, bereits genannten, Bauvarianten geprüft werden und ist mit dieser Aussage eines Rückbaus als Bestandteil der Planung nicht haltbar.

**Die getroffene Aussage, das Wehr zurückzubauen, nimmt ein Ergebnis einer Planung vorweg, die bisher noch gar nicht abschließend stattgefunden hat.
Damit werden Ergebnisse formuliert und festgelegt, die noch nicht entschieden sind.**

Ein Rückbau der Wehranlage (d.h. Wegfall der Steuerungsmöglichkeit des Wasserstandes der Oste) hätte im Übrigen einen starken Einfluss auf das FFH-Gebiet "Oste mit Nebenbächen" und die geschützten Auewälder im Oberlauf der Oste südlich der Wehranlage. (Unterlage 19.3 FFH-Verträglichkeitsstudie, 4.3 Beschreibung des detailliert untersuchten Bereiches S. 34 ff), ebenso auf Hochwasserereignisse, die bisher noch nicht abschließend untersucht worden sind, sowie auf die verstärkt auch im Rahmen des Klimawandels auftretenden Niedrigwasser-Ereignisse mit zu erwartender Gefährdung der Laichgebiete der Fische.

Aus diesen genannten Gründen bittet die Arbeitsgemeinschaft Osteland e.V. um eine entsprechende Planänderung.

Mit freundlichen Grüßen,

Claus List
Arbeitsgemeinschaft Osteland e.V.

Ein gleichlautendes Schreiben geht an die Stadt Bremervörde